



II-4899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7156/1-Pr 1/91

2174 IAB

1992 -02- 20

zu 2218 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2218/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt,
Dr. Gugerbauer haben an mich eine schriftliche Anfrage,
betreffend Konsequenzen aus dem Beschluß 8 Bs 12/91 des
Oberlandesgerichtes Linz, gerichtet und folgende Fragen
gestellt:

- "1. Das Oberlandesgericht Linz hat in seinem Beschluß vom
14. Mai 1991 (8 Bs 12/91) festgestellt, daß das Ver-
fahren 22 Vr 659/86 unter Verletzung von Menschen-
rechten und Prozeßgrundsätzen geführt worden ist; wird
dieser Umstand in dem vom Verurteilten Tibor Foco an-
gestrebten Wiederaufnahmeverfahren mitberücksichtigt
werden oder welche sonstigen Folgen wird dieser doch
gravierende Beschluß haben, zumal er - da zu spät be-
kanntgeworden - mit Nichtigkeitsbeschwerde nicht
geltend gemacht werden konnte?
2. Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Oberlandesge-
richts Linz stellt sich auch die Frage nach straf-
rechtlichen Konsequenzen der falschen Information der
Geschworenen, die den Verdacht des Mißbrauches der
Amtsgewalt nahelegt. Ist die zuständige Staatsanwalt-
schaft diesbezüglich schon tätig geworden? Wenn nein,

- 2 -

warum nicht; wenn ja, in welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen derzeit?

3. In einem Bericht an die Staatsanwaltschaft Linz bescheinigte die Kriminalpolizei ein Jahr vor der Hauptverhandlung dem Zeugen Helmut Nöhmayer ein "unwiderlegbares Alibi" ohne daß dies den Protokollen zu entnehmen gewesen wäre. Nöhmayer widerlegte dieses "Alibi" dann selbst in der Hauptverhandlung. Das Innenministerium hat in mehreren Fällen im Zusammenhang mit dem Mordprozeß disziplinare Maßnahmen gegen Polizeibeamte eingeleitet, die Staatsanwaltschaft Linz ist aber bisher trotzdem noch nicht tätig geworden. Weshalb wurden entsprechende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Linz noch nicht begonnen? Werden Sie Weisung erteilen, den angeführten Widersprüchen nachzugehen?
4. Wird die gesetzwidrige Anwesenheit des Zeugen Kreuzer in der Hauptverhandlung vor seiner Vernehmung irgendwelche Folgen haben? Wenn nein, warum nicht?
5. Zu der diesen Anfragen zugrunde liegenden Aufsichtsbeschwerde erklärte sich das Oberlandesgericht Linz in elf Punkten für nicht zuständig, teilte aber mit, daß je eine Ablichtung an die Oberstaatsanwaltschaft Linz als Disziplinarbehörde und an die Justizverwaltungsbehörde zur weiteren Überprüfung geschickt wurde. Welche Schritte wurden von diesen Behörden mittlerweile gesetzt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 3 -

Zu 1:

In einer als Aufsichtsbeschwerde gemäß § 15 StPO bezeichneten, in insgesamt zehn Punkte gegliederten Eingabe vom 8.1.1991, die er in der Folge um zwei weitere Punkte ergänzte, führte Tibor Foco Beschwerde gegen verschiedene Vorgänge in jenem Strafverfahren des Landesgerichtes Linz, in welchem er wegen des Verbrechens des Mordes und anderer Delikte rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Über diese Aufsichtsbeschwerde entschied das Oberlandesgericht Linz mit Beschluß vom 14.5.1991, AZ 8 Bs 12/91, dessen Spruch wie folgt lautet:

"Durch die Vernehmung des Zeugen Helmut Nöhmeyr am 23. und 24.7.1987 außerhalb der Hauptverhandlung durch die Polizei unter teilweiser Anwesenheit des Vorsitzenden des Geschwornengerichtes wurden die Prozeßgrundsätze der Öffentlichkeit, insbesondere der Parteienöffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie der Instruktionsgrundsatz (§ 3 StPO) und wurde der Verurteilte in seinem Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK) verletzt.

Im übrigen besteht zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen kein Anlaß."

Die dem Wesen eines Verfahrens nach § 15 StPO entsprechende und in der Begründung ausdrücklich angeführte Zielrichtung dieser Entscheidung besteht darin, einen fehlerhaften Vorgang aufzuzeigen, um künftigen gleichgelagerten Vorkommnissen entgegenzuwirken.

Bereits über ein Jahr vor der diesem Beschluß zugrundeliegenden Aufsichtsbeschwerde, nämlich am 20.12.1989, hatte Tibor Foco - nachdem sein erster Wiederaufnahmeantrag ein halbes Jahr zuvor rechtskräftig abgewiesen worden war - einen neuerlichen, in der Folge mehrfach ergänzten Antrag auf Wiederaufnahme seines Strafverfahrens eingebracht. Das Verfahren über diesen zweiten Wiederaufnahme-

- 4 -

antrag, das - wie schon jenes über den ersten Antrag - durch umfangreiche Beweisaufnahmen gekennzeichnet war, wurde in erster Instanz mit einem den Antrag abweisenden Beschluß des Landesgerichtes Linz vom 11.12.1991 abgeschlossen. Aus der Begründung dieser Entscheidung geht hervor, daß das Gericht die über die Aufsichtsbeschwerde ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 bei der Prüfung der Frage mitberücksichtigt hat, ob die im Wiederaufnahmeantrag des Tibor Foco (wie auch in jenem seines Mitverurteilten Peter Löffler) enthaltenen, auf die näheren Umstände der Vernehmung des Zeugen Helmut Nöhmeyr bezugnehmenden Ausführungen einen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund aufzuzeigen vermögen. Das Gericht hat diese Frage verneint.

Das Verfahren über die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde des Wiederaufnahmewerbers Foco ist noch anhängig. Das Rechtsmittelgericht wird bei der Entscheidungsfindung den gesamten Akteninhalt - gegebenenfalls auch den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 - zu berücksichtigen haben, soweit es ihn als zur Beurteilung des Beschwerdevorbringens relevant erachtet.

Im übrigen hat die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof bereits im Juli 1991 die Frage geprüft, ob wegen der im Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 konstatierten Gesetzesverletzungen auch eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben wäre. Die Generalprokuratur gelangte zu dem Ergebnis, daß die Anwendung dieses Rechtsbehelfs ohne Auswirkungen auf den Schuldspruch des Tibor Foco und des Peter Löffler bleiben müßte, und fand deshalb keinen Anlaß zu einem Vorgehen gemäß § 33 Abs. 2 StPO.

- 5 -

Ob der Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 - über seine eigentliche prozessuale Funktion hinaus, einen Mißstand in der Rechtspflege mit dem Ziel seiner künftigen Vermeidung aufzuzeigen - allenfalls noch Folgen nach sich ziehen wird, vermag ich aus heutiger Sicht nicht zu beurteilen. Ich sehe mich insbesondere nicht in der Lage, dazu Stellung zu nehmen, ob und beziehendenfalls in welche Richtung sich der Beschluß auf den Ausgang des Verfahrens über die Beschwerde des Verurteilten Foco gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Wiederaufnahmeantrags auswirken wird, weil es sich dabei um eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung handelt. Im übrigen möchte ich mich hier schon im Hinblick auf den Umstand, daß das Rechtsmittelverfahren noch anhängig ist, einer wertenden Stellungnahme zur Auffassung des Erstgerichts enthalten.

Zu 2:

Im Rahmen eines seit dem Jahr 1990 anhängigen Privatanklageverfahrens übergab der Privatankläger im Mai 1991 dem Gericht eine Kopie eines Schreibens, das die seinerzeit in der Strafsache gegen Tibor Foco u.a. als Geschworne tätig gewesene Elfriede Eibl an ihre Mitgeschwornen gerichtet hatte. Darin wird an der Verhandlungsführung des seinerzeitigen Vorsitzenden Dr. Koller Kritik geübt und insbesondere auch auf jene die Vernehmungen des Zeugen Helmut Nöhmeyr betreffenden Vorgänge bezug genommen, die auch Gegenstand der mit dem Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 erledigten Aufsichtsbeschwerde des Tibor Foco gewesen waren. Der Privatankläger bezog sich darüber hinaus auch auf Mitteilungen, die ihm Mag. Manfred Pöttinger - ein Ersatzgeschworne, der der Hauptverhand-

- 6 -

lung im Verfahren gegen Tibor Foco u.a. bis 31.3.1987 beige-
gewohnt hatte - gemacht habe.

Elfriede Eibl und Mag. Manfred Pöttinger haben hierauf in
der Hauptverhandlung vom 17.5.1991 als Zeugen ausgesagt,
sie seien damals vom Vorsitzenden bezüglich der Notwendig-
keit einer nochmaligen Einvernahme des Helmut Nöhmeyr vor
dem erkennenden Gericht falsch informiert worden. Diesen
Vorwurf wiederholten und präzisierten sie in der Folge im
Rahmen einer an die Staatsanwaltschaft Linz gerichteten
Strafanzeige gegen Richter Dr. Koller und den Polizeibe-
amten Kreuzer, denen sie das Verbrechen des Mißbrauchs der
Amtsgewalt vorwerfen.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbe-
sondere anhand des Protokolls über die in der Strafsache
gegen Tibor Foco u.a. abgeführte Hauptverhandlung, hat die
Staatsanwaltschaft Linz am 14.1.1992 der Oberstaatsanwalt-
schaft Linz über ihr Vorhaben berichtet, die Strafanzeige
der Elfriede Eibl und des Mag. Manfred Pöttinger gegen
Dr. Johann Koller und Othmar Kreuzer gemäß § 90 Abs. 1
StPO zurückzulegen.

Die Prüfung dieses Vorhabensberichts durch die Oberstaats-
anwaltschaft Linz ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Die in der Anfrage wiedergegebene Behauptung, in einem
Bericht an die Staatsanwaltschaft Linz bescheinige die
Kriminalpolizei ein Jahr vor der Hauptverhandlung dem
Zeugen Helmut Nöhmeyr ein "unwiederlegbares Alibi", ohne
daß dies den Protokollen zu entnehmen gewesen wäre, ist
durch die Aktenlage nicht gedeckt. Gleiches gilt für die
Behauptung, daß Nöhmeyr sein "Alibi" dann selbst in der

- 7 -

Hauptverhandlung wiederlegt hätte. Schon deshalb bestand in diesem Zusammenhang kein Anlaß für Verfolgungsschritte der Anklagebehörde oder die Erteilung einer darauf abzielenden Weisung des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 4:

Nach der Aktenlage kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Polizeibeamte Kreutzer Teilen der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Tibor Foco u.a. entgegen der Bestimmung des § 248 Abs. 1 zweiter Satz StPO beigewohnt hat. Eine Verletzung dieser Bestimmung begründet jedoch keine Urteilsnichtigkeit.

Sollte Kreutzer tatsächlich trotz des Umstands, daß seine eigene Einvernahme als Zeuge noch bevorstand, im Verhandlungssaal anwesend gewesen sein, so fehlt es an einem Anhaltspunkt dafür, daß darin ein strafrechtlich relevanter Gesetzesbruch seitens des Polizeibeamten oder des Vorsitzenden gelegen gewesen wäre, insbesondere daß der Vorsitzende eine gesetzwidrige Anwesenheit des Zeugen bewußt geduldet hätte.

Zu 5:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat die ihr vom Oberlandesgericht Linz zur allfälligen weiteren Veranlassung übermittelten Kopien der Aufsichtsbeschwerde des Tibor Foco sowie des Nachtrags hiezu in disziplinarrechtlicher Hinsicht geprüft. Dabei stand ihr auch eine Ausfertigung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 14.5.1991 zur Verfügung. Als Ergebnis dieser Prüfung berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Linz am 11.6.1991 dem Bundesministerium für Justiz über ihr Vorhaben, gegenüber dem Oberlandesgericht Linz als Disziplinargericht für Richter die Erklärung abzugeben, daß ein Grund zur Antragstellung

- 8 -

in disziplinarrechtlicher Hinsicht betreffend den Richter des Landesgerichtes Linz Dr. Johann Koller nicht gefunden wird. Dieses Berichtsvorhaben hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 20.6.1991 zur Kenntnis genommen.

Was die Übermittlung einer Ablichtung der Eingabe des Tibor Foco an die Dienstaufsichtsbehörde betrifft, so ist durch die unrichtige Bezeichnung "hg. Abteilung 30" im Beschluß des Oberlandesgerichts Linz vom 14.5.1991, 8 Bs 12/91, womit die Geschäftsgruppe 30 (Rechtsschutzgesuche und Korrespondenzen) der im § 11 Abs 1 Geo. geregelten Justizverwaltungssachen gemeint war, die betreffende Ablichtung nicht zum Oberlandesgericht Linz, wo es keine Abteilung 30 gibt, sondern zum Landesgericht Linz, wo eine derartige Abteilung besteht, gelangt. Vom Landesgericht Linz wurde mangels Zuständigkeit diese Ablichtung zwar dem Oberlandesgericht Linz rückgemittelt, dort aber unter der Annahme, daß ein Rechtsmittel in Strafsachen aus dem Sprengel des Landesgerichts Linz vorliege, erneut der bereits befaßt gewesenen Abteilung 8 Bs zugeleitet, deren Vorsitzender wegen der schon erfolgten Behandlung die Ablage dieses Geschäftsstückes verfügte. Erst anlässlich der Erhebungen auf Grund der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wurde diese Verkettung von Mißverständnissen aufgeklärt und erfolgte die Vorlage von Ablichtungen der Beschwerde des Tibor Foco vom 24.12.1990 sowie des darüber gefaßten Beschlusses vom 14.5.1991 an den für Dienstaufsichtsbeschwerden zuständigen Justizverwaltungs-Referenten des Oberlandesgerichts Linz. Eine Erledigung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde wird in Kürze erfolgen.

20. Februar 1992

